



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

An  
das Präsidium des Nationalrates,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der österreichischen  
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-604.238/0001-V/A/8/2006  
Abteilungsmail: slv@bka.gv.at  
Sachbearbeiterin: Dr. Rosi Posnik  
Pers. E-mail: rosi.posnik@bka.gv.at  
Telefon : 01/53115/2836  
Ihr Zeichen  
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die  
Abteilungsmail

**Betrifft:** Aufhebung von Wortfolgen in § 12a des Normverbrauchsabgabegesetzes –  
NoVAG 1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2002;  
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. November 2005, G 99/05;  
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. November 2005, G 99/05, Teile des § 12a des Bundesgesetzes, mit dem eine Abgabe für den Normverbrauch von Kraftfahrzeugen eingeführt wird (Normverbrauchsabgabegesetz – NoVAG 1991), BGBl. Nr. 695/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2002, als verfassungswidrig aufgehoben und angeordnet, dass die Aufhebung mit Ablauf des 31. Dezember 2006 in Kraft tritt. Die Aufhebung wurde im BGBl. I Nr. 16/2006 kundgemacht.
2. § 12a NoVAG 1991 hatte folgenden Wortlaut (die nunmehr aufgehobenen Wortfolgen sind unterstrichen):

„§ 12a. Wird ein Fahrzeug, das gemäß § 1 Z 2 der gewerblichen Vermietung dient, nach Ablauf der Vermietung im Inland nachweisbar in das Ausland verbracht, dann wird die Abgabe vom gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung zum Verkehr im Inland an den Vermieter vergütet. Voraussetzung für die Vergütung ist die Bekanntgabe der Fahrgestellnummer und der Motornummer (des Motorcodes) des Fahrzeuges, für das die Vergütung beantragt wird.“

3. Der Verfassungsgerichtshof hatte diese Regelung aus Anlass einer bei ihm anhängigen Beschwerde amtswegig in Prüfung gezogen. Er hegte gleichheitsrechtliche Bedenken dagegen, dass die Erstattung bzw. (bloß) aliquote Besteuerung dann versagt werde, wenn die zeitlich begrenzte Nutzung des

Kraftfahrzeugs im Inland nicht auf einem Leasingvertrag, sondern auf anderen Umständen beruht, bzw. dass es zu einer – im Ergebnis – nutzungsdauerbezogenen Erhebung der NoVA nur in den Fällen komme, in denen eine gewerbliche Vermietung vorangegangen ist.

4. Im aufhebenden Erkenntnis sah der Gerichtshof seine Bedenken zumindest in Bezug auf Unternehmen bestätigt: Es stelle eine sachlich nicht zu rechtfertigende Privilegierung von inländischen Leasingunternehmen gegenüber anderen Unternehmen dar, dass erstere bei Verbringung eines Leasingfahrzeugs nach Beendigung des Leasingvertrags in das Ausland im Ergebnis NoVA nur für den Zeitraum der Inlandsnutzung zu entrichten haben. Im Gegensatz dazu bleiben andere Unternehmen im Fall der Verbringung eines Fahrzeugs für Unternehmenszwecke in das Ausland mit der vollen NoVA belastet und müssen diese – mitunter zu ihrem wettbewerbsrechtlichen Nachteil – in die Preise ihrer Leistungen einkalkulieren. Gleiches gelte bei der Veräußerung eines Gebrauchtfahrzeugs in das Ausland, da die anteilige Erstattung der NoVA auch in diesem Fall nur Leasingunternehmen zustehe.
5. Die Bundesministerien werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

27. Jänner 2006  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. Harald DOSSI